

Vulgata ist nach B. erst allmählich zu ihrem heutigen Umfang gelangt. Als Urform der Schrift ist ein wahrscheinlich 1433 entstandenes Avisamentum concilii Basiliensis anzusehn, ihren Abschluß hat sie vermutlich 1439 gefunden. G ist offenbar gegen Ende des Baseler Konzils, K erst Jahre nach Konzilsschluß entstanden, und zwar wohl ebenso wie Vulgata und G in Basel. Den Urheber der Vulgata sieht B. in Friedrich Winterlinger von Rottweil, einem Notar geistlichen Standes, der erst in der Kanzlei des Konzilsprotektors, Herzog Wilhelms von Bayern, dann im bischöflichen Offizialat zu Basel nachweisbar ist. G ist von einem Baseler Laien, K von einem reformierten Barfüßer verfaßt. — Bd. 14, 1. Hälfte der 'deutschen Reichstagsakten', bearb. von HELMUT WEIGEL (Stuttgart 1933), enthält die Akten des Kongresses zu Mainz von 1439.

179. Von den 'Bayerischen Rechtsquellen', hg. von d. Komm. f. Bayerische Landesgesch., steht der 1. Bd. 'Münchener Stadtrechte' noch aus; vorweg erschienen ist dagegen der 2. 'Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters', bearb. von K. O. MÜLLER (München 1933). 'Das Ziel des Werkes war die möglichst vollständige Bereitstellung aller vorhandenen Stadtrechte und Ordnungen des MA.s, die von den Gesetzgebern der Stadt Nördlingen, im wesentlichen Bürgermeister und Rat, in dem Zeitraum bis etwa 1500 erlassen worden sind.' Nur in kodifizierter Form überlieferte Rechtssatzungen und Ordnungen sind aufgenommen, anderweitig überlieferte Einzelurkunden sind ausgeschlossen. In Ausführung dieses Programms sind nun ausschließlich Quellen des 15. Jh.s zum Abdruck gelangt. — Der 2. Bd. der 'Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg', bearb. von F. KÜCH (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 2, Marburg a. d. L. 1931), enthält: Die städtischen Hauptrechnungen 1451—1524. Ratsprotokolle 1523—1528. Urkundennachträge 1337 bis 1550. — In der Festschrift 'VALENTIN HOPF zum achtzigsten Geburtstag 27. Januar 1933' (Jena 1933), S. 137—53 untersucht W. ENGEL 'Das älteste Saalfelder Stadtbuch des 15. Jh.s'. Bei der Anlage des Bandes, der erst neuerdings bei Ordnungsarbeiten im Staatsarchiv Weimar wieder aufgetaucht ist, war eine — allerdings nicht streng durchgeführte — Dreiteilung geplant: Das städtische Urkundenkopialbuch, das städtische Grund- und Zinsbuch, das städtische Einlaufregister und Handelbuch. Im Kopialbuch sind zwei Reihen unterschieden: 1. von der Stadt ausgestellte Urkunden,